

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 2012/9/20 G54/12

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.2012

## **Index**

10 VERFASSUNGSRECHT

10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

### **Norm**

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

VerbotsG

### **Leitsatz**

Zurückweisung einer gegen das Verbotsgebot gerichteten Eingabe als unzulässig

### **Spruch**

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

### **Begründung**

Begründung:

1. Mit selbstverfasster Eingabe vom 8. Mai 2012 beantragt der seinen Angaben zufolge mehrfach iZm Verstößen gegen das Verbotsgebot verurteilte Einschreiter die Aufhebung des genannten Gesetzes (insbesondere der Bestimmung des §3h), da dieses sowohl der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen als auch der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspreche.

2. Die Eingabe ist unzulässig:

Dem Einschreiter ist entgegenzuhalten, dass die von ihm angestrebte Überprüfung des Verbotsgebotes (als Bundesverfassungsgesetz) auf seine Verfassungsmäßigkeit nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. zB VfSlg. 13.116/1992, 15.334/1998 und 17.239/2004) nicht zulässig ist.

Die Eingabe war daher schon aus diesem Grund zurückzuweisen.

3. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lita VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

### **Schlagworte**

Nationalsozialistengesetzgebung, VfGH / Individualantrag

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2012:G54.2012

### **Zuletzt aktualisiert am**

31.10.2012

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)